

Trotz alledem besitzt Hointas Buch das Imprimatur des Ordinariates Baderborn.

Mit der alltäglichen Erfahrung steht in Widerspruch die Behauptung: „Das zuversichtliche Fürwahrhalten einer Kenntnis ist ganz unmöglich ohne das selbständige Verarbeiten“ (S. 199). Hointa unterscheidet nicht zwischen Glauben und Wissen — eine Unterlassung, die zumal auf dogmatischem Gebiet ungeheure Folgen nach sich zöge.

Das Endergebnis seiner Untersuchungen faßt der Autor in die Worte zusammen: „Die Sittlichkeit besteht in der allseitigen, wohlgeordneten und wohlbewerteten Entfaltung einer jeden der sechs Grundregungen der Seele und zwar in religiöser, sozialer und individueller Richtung“ (S. 247).

Unser Endergebnis lautet: Hointas Buch, dem die Psalmworte „Seine Blätter verwelken nicht“ als Motto dienen, fehlt die Frische der Originalität und die Kraft der gesunden Lehre.

Lin3.

Dr Karl Fruhstorfer.

- 16) **Summa juris ecclesiastici publici** auctore Augustino Bachofen O. S. B., S. Th. D., in collegio S. Anselmi de Urbe SS. Canonum Lectore. Romae. 1910. Pustet. 8° (156 S.). K 2.88 = M. 2.40.

Die vorliegende Schrift, welche aus Vorlesungen hervorgegangen ist, behandelt das jus ecclesiasticum publicum in drei Büchern, die der Reihe nach enthalten das jus ecclesiae constitutivum, gubernativum, internationale. Es ist gewiß eine heikle Materie, deren Bearbeitung sich hiermit Bachofen unterzogen hat. Nichtsdestoweniger ist dieselbe in ziemlich befriedigender Weise ausgefallen. Als geradezu gelungen muß das dritte Buch bezeichnet werden, welches das Verhältnis der Kirche zum Staate und zu den anderen Religionsgenossenschaften erörtert. Dem Thema geht eine kurze Bibliographie voraus, ein gutes Sachregister bildet den Schluß. Auszusetzen hätten wir nur den Mangel an Uebersicht, der durch die vielen, äußerlich zu wenig hervortretenden Untereinteilungen verursacht wird; sonst aber kann die Schrift wärmstens empfohlen werden.

St Florian.

Dr G. Schneidergruber.

- 17) **De Curia Romana.** Ejus historia ac hodierna disciplina juxta reformationem a Pio X. inductam. Auctore Arthur Monin. Lovanii. 1912. J. van Linthout. 8° (394 S.) Fr. 5.— = K 4.65 = M. 4.05.

Der Löwener Kanonist Monin will im vorliegenden Werke die römische Kurie sowohl vom historisch-kritischen als kanonistisch-praktischen Standpunkte behandeln. Er bringt im ersten Teile (S. 1—154) die geschichtliche Entwicklung der römischen Kurie zur Darstellung und bietet hier eine sehr dankenswerte Zusammenfassung der Resultate, welche die Geschichtsforschung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts über den Gegenstand gewonnen hat. Im zweiten Teile (S. 155—376) wird die gegenwärtige Verfassung und Geschäftsordnung der Kurie und ihrer einzelnen Bestandteile erörtert. Ueberall zeigt sich der Verfasser seiner gewiß nicht leichten Aufgabe gewachsen. Die einschlägige deutsche, französische und italienische Literatur ist gewissenhaft zusammengestellt und verwertet. Ein gutes Sachregister ersetzt den Mangel äußerer Uebersichtlichkeit der Druckausstattung. — Im Autoren-Verzeichnis hätte auch Hilling Erwähnung verdient. Die Forschungen Sägmüllers über die römische Rota haben durch Göller (Archiv f. K.-R. 1911) wertvolle Ergänzungen erfahren. Die Regulae servandae in judiciis apud Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal konnten nur mehr im Nachtrag verwertet werden.

Lin3.

Dr W. Grosam.